

Autor:

Centrum Tłumaczeń PWN.PL, aktualizacja od 2015 r. Centrum Tłumaczeń i Obsługi Konferencji LIDEX

GESETZ

vom 28. Juli 1983

über die Erbschafts- und Schenkungssteuer

Abschnitt 1

Besteuerungsgegenstand

Art. 1.

1. Der Erbschafts- und Schenkungssteuer, nachfolgend "Steuer" genannt, unterliegt der Erwerb des Eigentums durch natürliche Personen an den auf dem Gebiet der Republik Polen befindlichen Sachen oder an den auf dem Gebiet der Republik Polen ausgeübten Vermögensrechten durch:
 - 1) Erbschaft, Damnationslegat, Untervermächtnis, Vindikationslegat, testamentarische Auflage;
 - 2) Schenkung, Auflage des Schenkers;
 - 3) Ersitzung;
 - 4) unentgeltliche Aufhebung des Miteigentums;
 - 5) Pflichtteil, wenn der Berechtigte ihn nicht durch eine durch den Schenker vorgenommene Schenkung oder durch Erbschaft oder Vermächtnis erhalten hat;
 - 6) unentgeltliche Rente, Nießbrauch oder Dienstbarkeit.
2. Der Steuer unterliegen auch der Erwerb von Rechten an einer Spareinlage aufgrund einer Verfügung über die Einlage von Todes wegen und der Erwerb von Anteilsscheinen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen, die durch einen Teilnehmer an einem offenen Investmentfonds oder an einem offenen Spezialinvestmentfonds erlassen worden ist.

Art. 1a.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die unentgeltliche Aufhebung des Miteigentums finden entsprechend

Anwendung auf:

- 1) den unentgeltlichen Erwerb einer gemeinschaftlichen Sache (eines gemeinschaftlichen Vermögensrechts) oder eines Teils davon durch einige der bisherigen Miteigentümer für das Fortbestehen des Miteigentums;
- 2) die unentgeltliche Aussonderung des Eigentums an Räumlichkeiten zugunsten einiger oder aller Miteigentümer.

Art. 2.

Der Erwerb des Eigentums an den im Ausland befindlichen Sachen oder den im Ausland ausgeübten Rechten ist steuerpflichtig, wenn der Erwerber zum Zeitpunkt des Erbfalls oder des Abschlusses des Schenkungsvertrages polnischer Staatsangehöriger war oder seinen ständigen Aufenthaltsort auf dem Gebiet der Republik Polen gehabt hat.

Art. 3.

Der Steuer unterliegen nicht:

- 1) der Erwerb des Eigentums an beweglichen Sachen, die sich auf dem Gebiet der Republik Polen befinden, oder an den auf dem Gebiet der Republik Polen ausgeübten Vermögensrechten, wenn am Tag des Erwerbs weder der Erwerber noch der Erblasser oder Schenker polnische Staatsangehörige waren und einen ständigen Aufenthaltsort auf dem Gebiet der Republik Polen hatten;
- 2) der durch Erbschaft, Vindikationslegat oder Schenkung erfolgte Erwerb von Urheberrechten und verwandten Rechten, Rechten an Erfindungsprojekten, Warenzeichen und Geschmacksmustern sowie von Forderungen, die sich aus dem Erwerb dieser Rechte ergeben;
- 3) (aufgehoben);
- 4) der durch Erbschaft erfolgte Erwerb von Mitteln aus einem Betriebsrentensystem;
- 4a) Erwerb infolge der Erbschaft von Mitteln aus einem Arbeitnehmeranlageplan, von dem im Gesetz vom 4. Oktober 2018 über die Arbeitnehmeranlagepläne (Dz. U. von 2020, Pos. 1342) die Rede ist;
- 5) der durch Erbschaft erfolgte Erwerb von Mitteln, die auf dem Konto eines verstorbenen Mitglieds eines offenen Pensionsfonds angesammelt waren;

- 6) der durch Erbschaft erfolgte Erwerb von Mitteln, die auf einem individuellen Pensionskonto sowie auf einem individuellen Konto zur Pensionssicherung angesammelt waren;
- 7) der durch Erbschaft erfolgte Erwerb von Beträgen, die auf dem Subkonto im Sinne des Art. 40a des Gesetzes vom 13. Oktober 1998 über das Sozialversicherungssystem (Dz. U. von 2021, Pos. 423, 432 und 619) erfasst sind;
- 8) Erwerb der unentgeltlichen Rente gemäß Art. 29c des Gesetzes vom 10. Mai 2018 über den Zentralen Kommunikationshub (GBl. Dz. U. von 2021, Pos. 1354 und von 2022, Pos. 807, 1079, 1390 und 1846).

Art. 4.

1. Von der Steuer befreit sind:

- 1) der Erwerb des Eigentums an Grundstücken, die einen landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der Vorschriften über die Landwirtschaftssteuer darstellen, samt Bäumen und anderen Pflanzen, die Bestandteil dieses Betriebs bilden, vorausgesetzt, dass durch den Erwerb ein landwirtschaftlicher Betrieb gegründet oder vergrößert wird, und die Fläche des gegründeten oder infolge der Vergrößerung entstandenen landwirtschaftlichen Betriebs nicht kleiner als 11 ha und nicht größer als 300 ha sein wird, und dass der landwirtschaftliche Betrieb durch den Erwerber über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab dem Zeitpunkt des Erwerbs betrieben wird; diese Befreiung stellt eine De minimis-Beihilfe in der Landwirtschaft im Sinne der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1408/2013 vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor dar (ABl. EU L 352 vom 24.12.2013, S. 9);
- 2) (aufgehoben);
- 3) Erwerb von Anteilen an landwirtschaftlichen Genossenschaften, Produktionsgenossenschaften oder Betriebsgemeinschaften;
- 4) (aufgehoben);
- 5) der durch Schenkung erfolgte Erwerb von Geld oder anderen Sachen durch eine zu der Steuerklasse I gehörende Person, wenn der Wert der Schenkung von einem Schenker 9.637 PLN und von mehreren Schenkern insgesamt 19.274 PLN über einen Zeitraum von 5 Jahren ab dem Tag der ersten Schenkung nicht überschreitet, soweit der Schenker dieses Geld oder diese Sachen innerhalb von 12 Monaten ab ihrem Erhalt für eine Bau- oder Wohnungseinlage in eine Genossenschaft, für den Bau eines Einfamilienhauses, den Erwerb einer Wohnung, die eine gesonderte Liegenschaft darstellt, oder

für die Rückzahlung eines durch eine Hypothek abgesicherten Wohnungskredites samt Zinsen verwendet;

- 5a) der durch Schenkung erfolgte Erwerb von Rechten an einer Wohnungseinlage in einer Wohnungsbaugenossenschaft durch eine Person, die zu der Steuerklasse I oder II gehört, wenn sie die in Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2-5 genannten Voraussetzungen erfüllt und wenn das genossenschaftliche Recht an dieser Wohnung dem Erwerber der Einlage über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab dem Tag der Begründung dieses Rechts zustehen wird; diese Voraussetzung gilt auch dann als erfüllt wenn das Eigentum an dieser Wohnung durch die Genossenschaft auf den Erwerber übertragen wird
- 6) der durch Schenkung erfolgte Erwerb von Rechten an einem Spar- und Kreditkonto durch eine Person, die mit dem Inhaber des Spar- und Kreditkontos bei einer Wohnungskasse tatsächlich in der Ehe lebt, vorausgesetzt, dass die auf diesem Konto angesammelten Mittel für Wohnungszwecke verwendet werden;
- 7) (aufgehoben);
- 8) der durch Ersitzung erfolgte Erwerb des Eigentums an physisch abgegrenzten Teilen einer Immobilie durch Personen, die Miteigentümer nach Bruchteilen an einer Immobilie sind - bis zur Höhe des Anteils am Miteigentum;
- 9) der durch Erbschaft oder Vindikationslegat erfolgte Erwerb von:
 - a) Gegenständen zur Wohnungsausstattung, Bettwäsche, Kleidung, Unterwäsche und Werkzeugen für den Haushalt durch Personen, die zu der Steuerklasse I und II gehören; gehören zu der Wohnungsausstattung historische Möbel, so wird die Vorschrift von Buchstabe c dieser Ziffer entsprechend angewandt,
 - b) Kunstwerken und Manuskripten, die Gegenstand des Schaffens des Erblassers sind, sowie vom bibliothekarischen Material, wenn der Erblasser eine wissenschaftliche, künstlerische, literarische publizistische oder eine Bildungstätigkeit ausgeübt hat,
 - c) beweglichen Denkmälern und Sammlungen, die in das Denkmalregister eingetragen worden sind, sowie Denkmälern, die für wissenschaftliche oder Ausstellungszwecke für einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren an ein Museum verliehen worden sind,
 - d) unbeweglichen Denkmälern, die in das Denkmalregister eingetragen worden sind, durch Personen die zu der Steuerklasse I und II gehören, wenn der Erwerber diese Denkmäler nach den geltenden Vorschriften sichert und wartet;
- 10) (aufgehoben);

- 11) (aufgehoben);
 - 12) der Erwerb von landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen sowie von Teilen für diese Fahrzeuge und Maschinen durch einen Landwirt, vorausgesetzt, dass diese Fahrzeuge und Maschine innerhalb von 3 Jahren ab dem Tag des Erhalts durch den Erwerber weder verkauft noch an Dritte verschenkt werden; die Nichterfüllung dieser Voraussetzung bewirkt den Verlust der Befreiung;
 - 13) (aufgehoben);
 - 14) (aufgehoben);
 - 15) der Erwerb des Eigentums an Sachen oder an Vermögensrechten durch unentgeltliche Aufhebung des Miteigentums durch Personen, die zu der Steuerklasse I gehören;
 - 16) der durch Erbschaft erfolgte Erwerb des Rechts auf Ausgleich im Sinne des Gesetzes vom 8. Juli 20 über die Ausübung des Rechts auf Ausgleich für die Überlassung einer Immobilie außerhalb der derzeitigen Grenzen der Republik Polen (Dz. U. von 2017, Pos. 2097);
 - 17) der durch Erbschaft oder Schenkung erfolgte Erwerb von Geld oder anderen Gegenständen durch die in den Vorschriften über die Unterstützung von Familien und das System der Ersatzpflege genannten Personen, die eine Ersatzfamilie bilden oder eine Person, die ein Familienkinderheim betreibt, vorausgesetzt, dass das Geld oder die Gegenstände innerhalb von 12 Monaten ab dem Tag ihres Erhalts für die mit der Ersatzpflege unmittelbar verbundenen Zwecke verwendet werden;
 - 18) der durch Erbschaft, Damnationslegat, Vindikationslegat, Untervermächtnis, testamentarische Auflage oder Schenkung erfolgte Erwerb des Eigentums (Miteigentums) an einem Wohngebäude oder einer Wohnung, die eine gesonderte Liegenschaft darstellt, des genossenschaftlichen Eigentumsrechts an einer Wohnung oder des Anteils an einem solchen Recht, des genossenschaftlichen Eigentumsrechts an einem Einfamilienhaus oder des Anteils an einem solchen Recht durch einen Rückkehrer, wenn die in Art. 16 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 genannten Voraussetzungen erfüllt; die Vorschriften des Art. 16 Abs. 7 und 8 finden entsprechend Anwendung.
2. (aufgehoben).
 3. (aufgehoben).
 4. Die im Abs. 1 und in den Art. 4a und 4b genannten Befreiungen finden Anwendung, wenn der Erwerber zum Zeitpunkt des Erwerbs polnischer Staatsangehöriger oder Staatsangehöriger eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) - der Parteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gewesen ist oder seinen Wohnsitz auf dem Gebiet der Republik Polen oder eines

solchen Staates gehabt hat.

5. (aufgehoben).

6. (aufgehoben).

Art. 4a.

1. Steuerfrei ist der Erwerb des Eigentums an Sachen oder an Vermögensrechten durch Ehegatten, Abkömmlinge und Verwandte in aufsteigender Linie, Stiefkinder, Geschwister, Stiefvater und Stiefmutter:
 - 1) sofern sie den Erwerb des Eigentums an Sachen oder von Vermögensrechten dem zuständigen Finanzamtsvorsteher innerhalb von 6 Monaten ab dem Tag der Entstehung der Steuerpflicht aufgrund des Art. 6 Abs. 1 Ziff. 2 bis 5, 7 und 8 sowie Abs. 2 anmelden und, im Falle eines Erwerbs durch Erbschaft, innerhalb von 6 Monaten ab dem Tag der Rechtskrafterlangung des vom Gericht erlassene Erbscheins, vorbehaltlich der Absätze 2 und 4, und
 - 2) sofern Gegenstand des Erwerbs durch Schenkung oder Auflage des Schenkers Geldmittel sind und der Wert des Vermögens, das insgesamt von derselben Person innerhalb von 5 Jahren, die dem Jahr vorausgegangen sind, in dem der letzte Erwerb erfolgt ist, erworben worden ist, hinzugerechnet zu dem Wert der letztens erworbenen Sachen und Vermögensrechte, den in Art. 9 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Betrag übersteigt - wenn sie den Erhalt der Geldmittel durch einen Beleg über die Überweisung auf das Konto des Erwerbers oder auf sein Konto bei einer genossenschaftlichen Spar- und Kreditkasse oder durch Postanweisung nachweisen.
- 1a. Ist ein notarielles Nachlasszeugnis oder ein Europäisches Nachlasszeugnis die Urkunde, die den Erwerb des Eigentums an Sachen oder von Vermögensrechten nachweist, so wird die Frist von 6 Monaten nach Abs. 1 Ziff. 1 für die Anmeldung des Erwerbs beim zuständigen Finanzamtsvorsteher vom Tag der Eintragung des notariellen oder der Ausstellung des Europäischen Nachlasszeugnisses berechnet, vorbehaltlich der Absätze 2 und 4.
2. Hat der Erwerber vom Erwerb des Eigentums an Sachen oder von Vermögensrechten nach Ablauf der in Abs. 1 Ziff. 1 oder Abs. 1a genannten Fristen Kenntnis erlangt, so findet die in Absatz 1 genannte Befreiung Anwendung, wenn der Erwerber diese Sachen oder Vermögensrechte dem Finanzamtsvorsteher nicht später als binnen 6 Monaten ab dem Tag anmeldet, an dem er von ihrem Erwerb Kenntnis erlangt hat, und die spätere Kenntnisnahme ihres Erwerbs glaubhaft macht.
3. Werden die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, so unterliegt der Erwerb des Eigentums an Sachen oder von Vermögensrechten der Besteuerung nach den

Grundsätzen, die für die Erwerber der Steuerklasse I gelten.

4. Die Anmeldungspflicht besteht nicht, wenn:

- 1) der Wert des Vermögens, das insgesamt von derselben Person innerhalb von 5 Jahren, die dem Jahr vorausgegangen sind, in dem der letzte Erwerb erfolgt ist, erworben worden ist, hinzugerechnet zu dem Wert der letztens erworbenen Sachen und Vermögensrechte, den in Art. 9 Abs. 1 Ziff. 1 genannten Betrag nicht übersteigt, oder
- 2) der Erwerb aufgrund eines in Form einer notariellen Urkunde abgeschlossenen Vertrages erfolgt oder die Willenserklärung einer der Parteien in dieser Form abgegeben worden ist.

5. Der für die öffentlichen Finanzen zuständige Minister bestimmt im Wege einer Rechtsverordnung das Muster der Anmeldung des Erwerbs des Eigentums an Sachen oder Vermögensrechten und den Umfang der dort enthaltenen Angaben, darunter insbesondere:

- 1) Identifizierungsangaben zu den Steuerpflichtigen, die zur Abgabe der Anmeldung verpflichtet sind sowie Angaben, die eine Grundlage für die Zuordnung der Steuerklasse I darstellen,
- 2) Identifizierungsangaben und die letzte Anschrift des Erblassers, Schenkers oder einer anderen Person von der das Eigentum an einer Sache oder die Vermögensrechte erworben bzw. geerbt worden sind,
- 3) Angaben zu den erworbenen Sachen oder Vermögensrechten, ihre Art, den Belegenheitsort der Sache oder den Ort der Ausübung der Vermögensrechte samt ihrem Marktwert und der Höhe des erworbenen Anteils

- unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Bestätigung des Erwerbs zwecks Inanspruchnahme der Steuerbefreiung.

Art. 4b.

1. Der Erwerb des Unternehmens einer natürlichen Person beziehungsweise eines Anteils daran durch Erbschaft oder ein Vermächtnis mit Herausgabeanspruch ist von der Steuer freigestellt, sofern:

- 1) der Erwerber des Unternehmens einer natürlichen Person beziehungsweise eines Anteils daran den Erwerb innerhalb von 6 Monaten seit dem Tag, an dem der Erbschein rechtskräftig geworden, die Erbschaftsurkunde registriert, das europäische Nachlasszeugnis ausgestellt worden ist, dem zuständigen Leiter des Finanzamtes meldet;
- 2) das Unternehmen nach dem Erwerb über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren fortführt.

2. Wird das Unternehmen von mehreren Personen erworben, steht die Freistellung diesen Personen zu, welche es über den im Abs. 1 Pkt. 2 genannten Zeitraum führen werden.

3. Die im Abs. 1 Pkt. 2 und im Abs. 2 bestimmten Voraussetzungen gelten dann als erfüllt, wenn das ganze Unternehmen als Einlage in eine Gesellschaft eingebracht wird, und die hierdurch übernommenen Anteile oder Aktien binnen einer Frist von 2 Jahren nach dem Erwerb des Unternehmens beziehungsweise eines Anteils daran nicht veräußert werden.
 4. Der Finanzminister wird das Muster der Anmeldung des Erwerbs des Unternehmens beziehungsweise eines Anteils daran sowie den Umfang der darin enthaltenen Angaben im Wege einer Rechtsverordnung bestimmen, insbesondere:
 - 1) die Angaben, die den zur Anmeldung verpflichteten Steuerpflichtigen identifizieren,
 - 2) die Angaben, die den Erblasser identifizieren, von dem das Unternehmen bzw. ein Anteil daran erworben wurde, sowie die letzte Adresse von dem Erblasser,
 - 3) Angaben zu Sachen und Vermögensrechten, die Bestandteile des erworbenen Unternehmens darstellen sowie die Größe des am Unternehmen erworbenen Anteils
- unter Berücksichtigung der Notwendigkeit des Erwerbsnachweises zwecks Inanspruchnahme der Freistellung.

Abschnitt 2

Steuerpflicht

Art. 5.

Die Steuerpflicht obliegt dem Erwerber des Eigentums an einer Sache und an Vermögensrechten.

Art. 6.

1. Die Steuerpflicht entsteht:

- 1) beim Erwerb durch Erbschaft - mit dem Zeitpunkt der Annahme des Erbes;
- 2) beim Erwerb durch Damnationslegat, Untervermächtnis oder testamentarische Auflage - mit dem Zeitpunkt der Erfüllung des Damnationslegats, des Untervermächtnisses oder der testamentarischen Auflage;
- 2a) beim Erwerb durch Pflichtteil - mit dem Zeitpunkt der Befriedigung des Anspruchs;
- 2b) beim Erwerb durch Vindikationslegat - zum Zeitpunkt der Rechtskrafterlangung des vom Gericht erlassenen Erbscheins, des Teilbeschlusses über die Feststellung des Erwerbs des Gegenstands des Vindikationslegats, der Eintragung des notariellen Nachlasszeugnisses oder der Ausstellung des

Europäischen Nachlasszeugnisses;

- 3) beim Erwerb von Rechten auf die in Art. 1 Abs. 2 genannten Spareinlagen - mit dem Tod des Einlegers;
 - 3a) beim Erwerb der in Art. 1 Abs. 2 genannten Anteilsscheinen - mit dem Tod des Teilnehmers am Investitionsfonds;
 - 4) beim Erwerb durch Schenkung - mit dem Zeitpunkt der Abgabe einer Erklärung in Form einer notariellen Urkunde durch den Schenker, und beim Abschluss des Vertrages ohne Einhaltung der vorgesehenen Form - mit dem Zeitpunkt der Erbringung der zugesagten Leistung; ist aufgrund des Schenkungsgegenstands gemäß den Vorschriften eine besondere Form für die Erklärungen beider Parteien erforderlich, so entsteht die Steuerpflicht zum Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärungen;
 - 5) beim Erwerb durch Auflage des Schenkers - mit dem Zeitpunkt der Erfüllung der Auflage;
 - 6) beim Erwerb durch Ersitzung - mit dem Zeitpunkt der Rechtskrafterlangung der gerichtlichen Entscheidung über die Feststellung der Ersitzung;
 - 7) beim Erwerb durch unentgeltliche Aufhebung des Miteigentums - mit dem Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages oder des Vergleichs oder der Rechtskrafterlangung der gerichtlichen Entscheidung, wenn sie die unentgeltliche Aufhebung des Miteigentums zur Folge haben;
 - 8) beim Erwerb durch unentgeltliche Dienstbarkeit, Rente und Nießbrauch - mit dem Zeitpunkt der Begründung dieser Rechte.
- 1a. Erfolgt der Erwerb in Teilen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem Zeitpunkt des Erwerbs der jeweiligen Teile.
 2. Beim Erwerb unter einer aufschiebenden Bedingung entsteht die Steuerpflicht im Zeitpunkt des Eintritts dieser Bedingung. Der Finanzamtsleiter kann jedoch den beim Eintritt dieser Bedingung zu entrichtenden Steuerbetrag festlegen und diesen Betrag absichern.
 3. Ein Erwerb unter einer auflösenden Bedingung gilt im Sinne dieses Gesetzes als bedingungsloser Erwerb. Beim Eintritt der auflösenden Bedingung innerhalb von 3 Jahren ab dem Tag des Erwerbs wird der Bescheid über die Festsetzung der Steuerverbindlichkeit aufgehoben.
 4. Ist ein zur Besteuerung nicht angemeldeter Erwerb anschließend durch ein Schreiben bestätigt worden, so entsteht die Steuerpflicht im Zeitpunkt der Erstellung des Schreibens; ist dieses Schreiben eine gerichtliche Entscheidung, so entsteht die Steuerpflicht im Zeitpunkt der Rechtskrafterlangung der Entscheidung. Wenn der Erwerb nicht zur Besteuerung angemeldet wurde, so entsteht die

Steuerpflicht im Moment, in dem sich der Steuerpflichtige vor der Steuerbehörde auf den Tatbestand des Erwerbs beruft.

Abschnitt 3

Steuerbemessungsgrundlage

Art. 7.

1. Als Steuerbemessungsgrundlage gilt der Wert der erworbenen Sachen und Vermögensrechte nach Abzug der Schulden und Lasten (Reinwert), der nach dem Zustand der Sachen und Vermögensrechte am Tag des Erwerbs und nach den am Tag der Entstehung der Steuerpflicht geltenden Marktpreisen ermittelt wird. Tritt vor der Steuerveranlagung infolge höherer Gewalt ein Schwund der Sachen ein, so wird für die Ermittlung des Werts der Zustand der Sachen am Tag der Steuerveranlagung angenommen und die Entschädigung für den Schwund, die aufgrund der Versicherung gebührt, zu der Bemessungsgrundlage dazugerechnet.
2. Ist der Erbe, der Beschenkte oder die Person, zu deren Gunsten ein Damnations- oder Vindikationslegat vorgenommen worden ist, mit der Pflicht zur Erfüllung einer Auflage oder eines Damnationslegats belastet worden, so gilt der Wert dieser Belastung als Last der Erbschaft, der Schenkung, des Damnations- oder des Vindikationslegats, und im Falle einer Auflage, soweit diese erfüllt worden ist.
3. Zu den Schulden und Lasten gehören auch die Kosten der Behandlung und Pflege während der letzten Krankheit des Erblassers, soweit sie nicht zu seinen Lebzeiten und aus seinem Vermögen gedeckt worden sind, die Kosten der Bestattung des Erblassers, einschließlich der Kosten des Grabsteins, in dem Umfang, in welchem sie den in der jeweiligen Umgebung geltenden Gebräuchen entsprechen, soweit sie nicht aus dem Vermögen des Erblassers oder aus der Bestattungsbeihilfe gedeckt oder in einer anderen Form erstattet worden sind, sowie die Kosten des Nachlassverfahrens, die Vergütung des Testamentsvollstreckers, die Pflichten zur Erfüllung der testamentarischen Vermächtnisse und Auflagen, Auszahlungen des Pflichtteils und andere Pflichten, die sich aus den Vorschriften des Zivilgesetzbuches über die Erbschaft ergeben.
- 3a. Die Schulden und Lasten, die mit der Führung des im Art. 4b genannten Unternehmens verbunden sind und das Unternehmen belasten, können vom Wert der übrigen Sachen und Vermögensrechte, die zum Nachlass gehören, nicht abgezogen werden.
4. Beim Erwerb durch Ersitzung wird der Wert der mit der Sache verbundenen Aufwendungen, die vom

Erwerber während der Ersitzungszeit getragen worden sind, aus der Steuerbemessungsgrundlage ausgeschlossen.

5. Ist ein Gebäude, das einen Bestandteil eines Grundstücks darstellt, das Gegenstand des Erwerbs ist, durch eine Person errichtet worden, die das Grundstück durch Ersitzung erwirbt, so wird der Wert dieses Gebäudes aus der Steuerbemessungsgrundlage ausgeschlossen.
6. Beim Erwerb durch unentgeltliche Aufhebung des Miteigentums gilt als Steuerbemessungsgrundlage der Wert der Sachen oder Vermögensrechte in dem Teil, der den Anteil am Miteigentum übersteigt, der vor der Aufhebung des Miteigentums dem Erwerber zugestanden hat.

Art. 8.

1. Der Wert der erworbenen Sachen und Vermögensrechte wird in der vom Erwerber bestimmten Höhe angenommen, wenn er dem Marktwert dieser Sachen und Rechte entspricht; der Wert der Rechte an Spareinlagen wird in der Höhe dieser Einlagen angenommen.
 - 1a. Der Wert der Anteilscheine wird in der durch den Investmentfonds festgelegten Höhe gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 27. Mai 2004 über die Investmentfonds und die Verwaltung der alternativen Investmentfonds angenommen (Dz. U. von 2021, Pos. 605).
2. (aufgehoben).
3. Der Marktwert der Sachen oder Vermögensgegenstände wird aufgrund der Durchschnittspreise bestimmt, die im Verkehr mit Sachen gleicher Art und Gattung, unter Berücksichtigung ihres Belegenheitsorts, Zustands und des Grades ihrer Abnutzung, sowie im Verkehr mit Vermögensrechten gleicher Art am Tag der Entstehung der Steuerpflicht gelten.
4. Hat der Erwerber den Wert der erworbenen Sachen oder Vermögensrechte nicht bestimmt oder entspricht der von ihm bestimmte Wert nach Auffassung des Finanzamtsleiters nicht dem Marktwert, so fordert die Finanzbehörde den Erwerber dazu auf, diesen Wert innerhalb einer Frist von mindestens 14 Tagen ab dem Tag der Zustellung der Aufforderung zu bestimmen, zu erhöhen oder herabzusetzen, und gibt ihm diesen Wert nach einer eigenen vorläufigen Schätzung an. Hat der Erwerber trotz der Aufforderung den Wert nicht bestimmt oder einen Wert angegeben, der dem Marktwert nicht entspricht, so wird dieser Wert vom Finanzamtsleiter unter Berücksichtigung eines Gutachtens eines Sachverständigen oder einer vom Erwerber vorgelegten Bewertung eines Sachverständigen festgelegt. Bestellt die Finanzbehörde einen Sachverständigen und weicht der unter Berücksichtigung seines Gutachtens festgelegte Wert um mehr als 33 % von dem durch den Erwerber angegebenen Wert ab, so hat der Erwerber die Kosten des Gutachtens zu tragen.

5. Die Vorschrift des Abs. 4 findet entsprechend Anwendung, wenn mehrere Erwerber verschiedene Werte derselben Sache oder desselben Vermögensrechts angegeben haben.
6. (aufgehoben).
7. (aufgehoben).
8. (aufgehoben).
9. (aufgehoben).

Art. 9.

1. Der Besteuerung unterliegt der Erwerb des Eigentums an Sachen und Vermögensrechten von einer Person durch den Erwerber, wenn der Reinwert dieser Sachen und Vermögensrechte folgende Werte übersteigt:
 - 1) 9.637 PLN - wenn der Erwerber zu der Steuerklasse I gehört;
 - 2) 7.276 PLN - wenn der Erwerber zu der Steuerklasse II gehört;
 - 3) 4.902 PLN - wenn der Erwerber zu der Steuerklasse III gehört.
2. Erfolgt der Erwerb des Eigentums an Sachen und Vermögensrechten von derselben Person mehr als einmal, so wird zu dem Wert der letztens erworbenen Sachen und Vermögensrechte der Wert der Sachen und Vermögensrechte dazugerechnet, die von derselben Person oder als Erbschaft nach dem Tode derselben Person innerhalb von 5 Jahren, die dem Jahr vorausgegangen sind, in dem der letzte Erwerb erfolgt ist, erworben worden sind. Von der Steuer, die vom Gesamtwert der erworbenen Sachen und Vermögensrechte ermittelt worden ist, wird die Steuer abgezogen, die auf die vorher besteuerten erworbenen Sachen und Vermögensrechte entfällt. Der sich aus der Ermittlung ergebende Steuertüberschuss wird weder auf andere Steuern angerechnet noch erstattet. Die Erwerber sind verpflichtet, in der Steuererklärung die in dem vorstehend genannten Zeitraum erworbenen Sachen und Vermögensrechte anzugeben.
3. (aufgehoben).
4. Beim Erwerb durch Auflage gilt als Veräußerer entsprechend der Schenker oder der Erblasser. Wird dem Beschenkten durch den Schenker als Auflage die Pflicht auferlegt, das Eigentum an einer Sache oder Rechte auf den Schenker zu übertragen (zu begründen), so gilt als Veräußerer der Beschenkte.

Art. 10.

(aufgehoben).

Art. 11.

Wird der Erwerber durch Annahme der Erbschaft oder der Schenkung von der Verpflichtung befreit oder erlischt diese Verpflichtung, so wird der Wert dieser Verpflichtung zur Steuerbemessungsgrundlage dazugerechnet.

Art. 12.

Ist Gegenstand des Erwerbs ein Vermögensrecht, das in der Pflicht zu wiederkehrenden Leistungen zugunsten des Erwerbers besteht, und kann der Wert dieses Rechts nicht zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht festgelegt werden, so wird die Steuerbemessungsgrundlage entsprechend den schrittweise erbrachten Leistungen ermittelt. Der Finanzamtsleiter kann jedoch mit Zustimmung des Steuerpflichtigen den wahrscheinlichen Wert der wiederkehrenden Leistungen für die gesamte Dauer der Pflicht zu diesen Leistungen als Bemessungsgrundlage annehmen.

Art. 13.

1. Der Wert der wiederkehrenden Leistungen wird zur Steuerbemessungsgrundlage in der Höhe der Jahresleistung herangezogen, die mit folgenden Zahlen multipliziert wird:
 - 1) bei der Bestellung von Leistungen auf eine nach den Jahren oder Jahresteilen bestimmte Zeit - mit der Anzahl der Jahre oder Jahresteile;
 - 2) in sonstigen Fällen, darunter bei der Bestellung von Leistungen auf unbestimmte Zeit - mit 10 Jahren.
2. Die Vorschriften des Abs. 1 finden auf die Ermittlung des Werts eines Nießbrauchsrechts und einer Dienstbarkeit Anwendung.
3. Der Jahreswert des Nießbrauchs und der Dienstbarkeit wird in der Höhe von 4 % des Werts der zum Nießbrauch überlassenen oder mit einer Dienstbarkeit belasteten Sache festgelegt.

Abschnitt 4

Höhe der Steuer

Art. 14.

1. Die Höhe der Steuer wird je nach der Steuerklasse, zu der der Erwerber gehört, festgesetzt.
2. Die Zuordnung einer Steuerklasse erfolgt je nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zu der Person, von der Sachen und Vermögensrechte erworben oder geerbt worden sind.
3. Zu den einzelnen Steuerklassen zählen:

- 1) zur Steuerklasse I - Ehegatte, Abkömmlinge, Verwandte in aufsteigender Linie, Stiefkinder, Schwiegersohn, Schwiegertochter, Geschwister, Stiefvater, Stiefmutter und Schwiegereltern;
 - 2) zur Steuerklasse II - Abkömmlinge von Geschwistern, Geschwister von Eltern, Abkömmlinge und Ehegatten von Stiefkindern, Ehegatten von Geschwistern und Geschwister von Ehegatten, Ehegatten von Geschwistern von Ehegatten, Ehegatten anderer Abkömmlinge;
 - 3) zur Steuerklasse III - andere Erwerber.
4. Als Eltern im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Annehmende und als Abkömmlinge auch Angenommene und ihre Abkömmlinge.
- 4a. Als Abkömmlinge im Sinne des Gesetzes gelten auch Personen, die sich in einer Ersatzfamilie, in einem Familienkinderheim, in einer Pflege- und Erziehungseinrichtung oder in einer regionalen Pflege- und therapeutischen Einrichtung im Sinne des Gesetzes vom 9. Juni 2011 über die Unterstützung vom Familien und das System der Ersatzpflege (GBl. Dz.U. von 2020, Pos. 821 sowie von 2021, Pos. 159) befinden oder befunden haben, und im Falle von Verwandten in aufsteigender Linie auch Personen, die eine Ersatzfamilie bilden, ein Familienkinderheim betreiben oder mit Kindern in einer Pflege- und Erziehungseinrichtung bzw. in einer regionalen Pflege- und Therapieeinrichtung arbeiten.
5. (aufgehoben).

Art. 15.

1. Die Steuer wird vom Überschuss der Bemessungsgrundlage über den Grundfreibetrag nach folgenden Sätzen ermittelt:

Überschussbetrag in PLN		Die Steuer beträgt
über	bis	
1) von Erwerbern der Steuerklasse I		
	10.278	3 %
10.278	20.556	308,30 PLN und 5 % des Überschusses über 10.278 PLN
20.556		822,20 PLN und 7 % des Überschusses über 20.556 PLN
2) von Erwerbern der Steuerklasse II		

	10.278	7 %
10.278	20.556	719,50 PLN und 9 % des Überschusses über 10.278 PLN
20.556		1.644,50 PLN und 12 % des Überschusses über 20.556 PLN
3) von Erwerbern der Steuerklasse III		
	10.278	12 %
10.278	20.556	1.233,40 PLN und 16 % des Überschusses über 10.278 PLN
20.556		2.877,90 PLN und 20 % des Überschusses über 20.556 PLN

2. Der Erwerb des Eigentums durch Ersitzung unterliegt der Besteuerung mit dem Steuersatz in Höhe von 7 % der Steuerbemessungsgrundlage; Art. 9 Abs. 1 findet in diesem Fall keine Anwendung.
3. Bei der Festsetzung der Steuer werden die in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 5 und Art. 9 Abs. 1 genannten Werte der Sachen und Vermögensrechte sowie die in Abs. 1 genannten Steuersätze, die am Tag der Entstehung der Steuer gelten, angenommen; vorbehalten bleibt der Abs. 4.
4. Der Erwerb des Eigentums an einer Sache oder der Vermögensrechte auf dem Wege einer Schenkung oder einer Auflage des Schenkers unterliegt der Besteuerung nach einem Satz von 20%, wenn die Steuerpflicht dadurch entstanden ist, dass sich der Steuerpflichtige vor der Steuerbehörde im Laufe der prüfenden Maßnahmen, des Steuerverfahrens, der Steuerprüfung oder der Prüfung durch das Zoll- und Finanzamt auf den Umstand der Leistung dieser Schenkung berufen hat und die bei diesem Erwerb fällige Steuer nicht bezahlt wurde.

Art. 16.

1. Beim Erwerb des Eigentums (Miteigentums) an einem Wohngebäude oder einer Wohnung, die eine gesonderte Liegenschaft darstellt, des genossenschaftlichen Eigentumsrechts an einer Wohnung oder des Anteils an einem solchen Recht, des genossenschaftlichen Eigentumsrechts an einem Einfamilienhaus oder des Anteils an einem solchen Recht:
 - 1) durch Erbschaft, Damnationslegat, Vindikationslegat, Untervermächtnis, testamentarische Auflage, Schenkung oder Auflage des Schenkers durch Personen der Steuerklasse I,

- 2) durch Erbschaft, Damnationslegat, Vindikationslegat, Untervermächtnis oder testamentarische Auflage durch Personen der Steuerklasse II,
- 3) durch Erbschaft, Damnationslegat, Vindikationslegat, Untervermächtnis oder testamentarische Auflage durch Personen der Steuerklasse III, die den pflegebedürftigen Erblasser gepflegt haben, aufgrund eines schriftlichen Vertrages mit einer notariell beglaubigten Unterschrift innerhalb von mindestens zwei Jahren ab dem Tag der Beglaubigung der Unterschriften durch den Notar

- wird ihr Reinwert bis zu einer Gesamthöhe, die 110 m² der Nutzfläche des Gebäudes oder der Wohnung nicht übersteigt, zu der Steuerbemessungsgrundlage nicht dazugerechnet. Beim Erwerb eines Teils (Anteils) des Wohngebäudes oder der Wohnung oder des Anteils am genossenschaftlichen Eigentumsrecht an einem Wohngebäude oder an einer Wohnung steht die Vergünstigung entsprechend der Höhe des Anteils zu.

2. Die in Abs. 1 genannte Vergünstigung steht Personen zu, die folgende Bedingungen gemeinsam erfüllen:

- 1) sie erfüllen die in Art. 4 Abs. 4 genannten Anforderungen;
- 2) sie sind nicht Eigentümer eines anderen Wohngebäudes oder einer Wohnung, die eine gesonderte Liegenschaft darstellt, oder, falls sie solche Eigentümer sind, übertragen sie das Eigentum des Gebäudes oder der Wohnung innerhalb von 6 Monaten ab der Abgabe der Steuererklärung oder dem Abschluss des Schenkungsvertrages in Form einer notariellen Urkunde auf Abkömmlinge, den Fiskus oder die Gemeinde;
- 3) sie haben kein genossenschaftliches Mietrecht an einer Wohnung, kein genossenschaftliches Eigentumsrecht an einer Wohnung und kein sich aus der Zuteilung durch die Wohnungsbaugenossenschaft ergebendes Recht an einem Einfamilienhaus oder an einer Wohnung in einem kleinen Wohnhaus, und falls sie über solche Rechte verfügen, übertragen sie diese innerhalb von 6 Monaten ab der Abgabe der Steuererklärung oder dem Abschluss des Schenkungsvertrages in Form einer notariellen Urkunde auf Abkömmlinge oder stellen sie diese Immobilien der Genossenschaft zur Verfügung;
- 4) sie sind nicht Mieter einer Wohnung oder eines Gebäudes oder, falls sie solche sind, kündigen sie der Mietvertrag innerhalb von 6 Monaten ab der Abgabe der Steuererklärung oder dem Abschluss des Schenkungsvertrages in Form einer notariellen Urkunde;
- 5) sie werden in der erworbenen Wohnung oder in dem erworbenen Gebäude, wo sie ihren ständigen Wohnsitz anzumelden haben, wohnen und veräußern die Wohnung bzw. das Gebäude nicht innerhalb

von 5 Jahren ab dem Tag:

- a) an dem sie die Steuererklärung abgegeben oder den Schenkungsvertrag in Form einer notariellen Urkunde abgeschlossen haben - wenn der Erwerber zum Zeitpunkt der Abgabe der Steuererklärung oder des Abschlusses des Schenkungsvertrages in der erworbenen Wohnung bzw. in dem erworbenen Gebäude wohnt und dort seinen ständigen Wohnsitz angemeldet hat,
- b) an dem die Bewohnung durch Anmeldung des ständigen Wohnsitzes in der erworbenen Wohnung bzw. in dem erworbenen Gebäude bestätigt wird - wenn der Erwerber innerhalb eines Jahres ab der Abgabe der Steuererklärung oder dem Abschluss des Schenkungsvertrages in Form einer notariellen Urkunde die erworbene Wohnung bzw. das erworbene Gebäude bewohnt und dort seinen ständigen Wohnsitz anmeldet.

3. Ist das erworbene Gebäude bzw. die erworbene Wohnung durch Dritte bewohnt, so kann die Erfüllung der in Abs. 2 Ziff. 2-5 genannten Voraussetzungen innerhalb von 5 Jahren ab dem Tag des Erwerbs erfolgen; in diesem Fall wird der Lauf der Verjährungsfrist für die Veranlagung der Steuer entsprechend gehemmt.
4. Als Nutzfläche eines Gebäudes (einer Wohnung) im Sinne dieses Gesetzes gilt eine Fläche, die nach der Innenlänge der Wände auf allen Stockwerken (Unter-, Erd- und Obergeschosse, ausgenommen die Fläche der Keller, Treppenhäuser und Fahrstuhlschächte) gemessen wird.
5. Die Fläche der Räume oder ihrer Teile sowie der Teil der Stockwerke mit einer lichten Höhe, die zwischen 1,40 und 2,20 m liegt, werden zu 50 % zur Nutzfläche des Gebäudes gerechnet, und wenn die lichte Höhe unter 1,40 m liegt, wird diese Fläche nicht berücksichtigt.
6. (aufgehoben).
7. Als keine Grundlage für das Erlöschen des Bescheids oder die Festsetzung der Steuerschuld gelten:
 - 1) die Veräußerung des Anteils am Gebäude oder an der Wohnung, die eine gesonderte Liegenschaft darstellt, oder an einem genossenschaftlichen Eigentumsrecht an einer Wohnung an einen anderen Erben oder Beschenkten, oder
 - 2) die Veräußerung eines Gebäudes oder einer Wohnung, der bzw. die eine gesonderte Immobilie darstellt (eines Anteils am Gebäude oder an der Wohnung), oder eines genossenschaftlichen Eigentumsrechts an einer Wohnung (eines Anteils am solchen Recht), sofern sie durch die Notwendigkeit der Änderung der Wohnverhältnisse oder des Wohnorts begründet war und die gesamten aus dem Verkauf erzielten Mittel innerhalb von zwei Jahren ab dem Tag der Veräußerung für den Erwerb eines anderen Gebäudes oder einer anderen Wohnung (eines Anteils am Gebäude oder an der Wohnung) oder eines genossenschaftlichen Eigentumsrechts an einer Wohnung (eines Anteils

am solchen Recht) oder für den Bau eines anderen Gebäudes oder einer Wohnung verwendet worden sind und die Gesamtdauer der durch die Anmeldung des ständigen Wohnsitzes bestätigten Bewohnung des veräußerten und des erworbenen oder neugebauten Gebäudes bzw. der veräußerten und der erworbenen oder neugebauten Wohnung 5 Jahre beträgt.

8. Die in Abs. 2 Ziff. 5 lit. b genannte Voraussetzung gilt auch dann als erfüllt, wenn das Gebäude oder die Wohnung (der Anteil am Gebäude oder an der Wohnung) oder das genossenschaftliche Eigentumsrecht an einer Wohnung (der Anteil an einem solchen Recht) vor Beginn der Bewohnung aufgrund der Notwendigkeit der Änderung der Wohnverhältnisse oder des Wohnorts veräußert worden sind und die gesamten aus dem Verkauf erzielten Mittel innerhalb von zwei Jahren ab dem Tag der Veräußerung für den Erwerb eines Gebäudes oder einer anderen Wohnung (des Anteils an einem Gebäude oder an einer Wohnung) oder des genossenschaftlichen Eigentumsrechts an einer Wohnung (des Anteils an einem solchen Recht) oder für den Bau eines anderen Gebäudes oder einer Wohnung verwendet worden sind.

Art. 17.

1. Die in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 5 genannten steuerfreien Beträge der Werte der Sachen und Vermögensrechte und die in Art. 9 Abs. 1 genannten nicht steuerpflichtigen Beträge sowie die in Art. 15 Abs. 1 genannten Grenzwerte des Überschusses von Werten steuerpflichtiger Sachen und Vermögensrechte werden beim Anstieg der Preise von langlebigen Waren, die keine Lebensmittel sind, um mehr als 6 % entsprechend dem Anstieg dieser Preise erhöht.
2. Der Anstieg der in Abs. 1 genannten Preise wird nach dem kumulierten Index der Quartalsindexe ermittelt, die in den Bekanntmachungen des Präsidenten des Haupt-Statistikamts innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf eines jeden Vierteljahres im Amtsblatt der Republik Polen "Monitor Polski" veröffentlicht werden.
3. Die in Art. 4 Abs. 1 Ziff. 5 genannten steuerfreien Beträge der Werte der Sachen und Vermögensrechte und die in Art. 9 Abs. 1 genannten nicht steuerpflichtigen Beträge sowie die in Art. 15 Abs. 1 genannten Grenzwerte des Überschusses von Werten steuerpflichtiger Sachen und Vermögensrechte werden auf volle Zloty und die Steuersätze auf volle zehn Grosze aufgerundet.
4. Der für die öffentlichen Finanzen zuständige Minister bestimmt im Wege einer Rechtsverordnung die steuerfreien Beträge der Werte der Sachen und Vermögensrechte und die in Art. 9 Abs. 1 genannten nicht steuerpflichtigen Beträge sowie die in Art. 15 Abs. 1 genannten Steuersätze unter Berücksichtigung der in Abs. 1-3 genannten Grundsätze.

Abschnitt 4a

Steuererklärungen

Art. 17a.

1. Die Steuerpflichtigen sind, vorbehaltlich des Abs. 2, verpflichtet, innerhalb eines Monats ab dem Tag der Entstehung der Steuerpflicht beim zuständigen Finanzamtsleiter die Steuererklärung über den Erwerb von Sachen oder Vermögensrechten nach dem festgelegten Muster abzugeben. Der Steuererklärung sind Dokumente beizufügen, die auf die Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage Einfluss haben.
2. Die Pflicht zur Abgabe von Steuererklärungen gilt nicht in den Fällen, wenn die Steuer durch den Steuerzahler erhoben wird.
3. Beim Erwerb von Sachen oder Vermögensrechten, die in der Steuererklärung nicht ausgewiesen worden sind, ist der Steuerpflichtige verpflichtet, eine Berichtigung der Steuererklärung innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag, an dem er von ihrem Erwerb Kenntnis erlangt hat, bei der Finanzbehörde abzugeben, bei der die Steuererklärung abgegeben worden ist.
4. Der für die öffentlichen Finanzen zuständige Minister bestimmt im Wege einer Rechtsverordnung:
 - 1) das Muster der Steuererklärung sowie den detaillierten Umfang der dort enthaltenen Angaben; dabei sind insbesondere folgende Angaben zu berücksichtigen:
 - a) der Vor- und Nachname (die Bezeichnung oder der Firmenname) und die letzte Anschrift des Erblassers, Schenkers oder einer anderen Person, von der das Eigentum an einer Sache oder die Vermögensrechte erworben bzw. geerbt worden sind, sowie ihre Steuernummer,
 - b) Angaben zum Besteuerungsgegenstand, darunter die erworbenen Sachen und Vermögensrechte, der Belegenheitsort dieser Sachen oder der Ort der Ausübung der Vermögensrechte samt ihrem Marktwert sowie Schulden und Lasten, die die erworbenen Sachen und Vermögensrechte belasten und Aufwendungen, die für die durch Ersitzung erworbenen Sachen getätigt worden sind,
 - c) Angaben zu Steuerpflichtigen, die zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet sind, darunter Vor- und Nachnamen, Anschriften und Steuernummern, Angaben, die als Grundlage für die Zuordnung der in Art. 14 genannten Steuerklasse gelten, sowie die Höhe des erworbenen Anteils;
 - 2) die Arten von Unterlagen, die der Steuererklärung beizufügen sind, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Bestätigung des Erwerbs von Sachen oder Vermögensrechten, die in der Steuererklärung genannt sind, der Verfügung durch den Veräußerer über einen Rechtstitel an diesen

Sachen oder Rechten, des Bestehens von Schulden und Lasten, die die erworbenen Sachen oder Vermögensrechte belasten, und beim Erwerb durch Ersitzung - der Tätigkeit von Aufwendungen für die Sache durch den Erwerber in der Ersitzungszeit;

- 3) Fälle, in denen eine gemeinsame Steuererklärung abgegeben werden kann, sowie das Verfahren für ihre Abgabe, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit der Vereinfachung des Steuerverfahrens und der Herabsetzung der Kosten seiner Durchführung.

Abschnitt 5

Steuerzahler

Art. 18.

1. Notare sind verpflichtet, Steuern auf folgende in Form einer notariellen Urkunde vorgenommene Rechtsgeschäfte zu zahlen:
 - 1) Schenkung;
 - 2) Vertrag über die unentgeltliche Aufhebung des Miteigentums oder Abschluss eines diesbezüglichen Vergleichs;
 - 3) Vertrag über die unentgeltliche Bestellung einer Dienstbarkeit;
 - 4) Vertrag über die unentgeltliche Bestellung des Nießbrauchs.
2. Die Steuerzahler sind verpflichtet:
 - 1) ein Register der Steuer zu führen;
 - 2) die geschuldete Steuer bei der Erstellung der notariellen Urkunde, vorbehaltlich des Abs. 3, zu erheben;
 - 3) die erhobene Steuer auf das Konto des zuständigen Finanzamtes, über das der für den Sitz des Steuerzahlers zuständige Finanzamtsvorsteher seine Aufgaben wahrnimmt, bis zum 7. Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Steuer erhoben worden ist, einzuzahlen sowie innerhalb derselben Frist eine Erklärung über die Höhe der vom Steuerzahler erhobenen und eingezahlten Steuer samt einer Information über den den einzelnen Gemeinden zustehenden Steuerbetrag in elektronische Form abzugeben;
 - 4) dem für den Sitz des Steuerzahlers zuständigen Finanzamtsvorsteher innerhalb der in Ziffer 3 genannten Frist eine in Papierform oder in elektronischer Form erstellte Information mit dem Inhalt der notariellen Urkunden oder mit Angaben aus diesen Urkunden zu den Rechtsgeschäften nach

Absatz 1 zu übermitteln.

3. In dem in Art. 12 genannten Fall wird keine Steuer vom Notar berechnet und erhoben.
4. (aufgehoben).
5. Der für die öffentlichen Finanzen zuständige Minister bestimmt im Wege einer Rechtsverordnung:
 - 1) die Art und Weise der Erhebung der Steuer durch die Steuerzahler, darunter insbesondere die Handlungen, die mit der Erhebung der Steuer verbunden sind, den Umfang der Belehrungen, die den Steuerpflichtigen zu erteilen sind, sowie den Inhalt des Steuerregisters,
 - 2) den Umfang der Angaben in der Erklärung,
 - 3) den Umfang der Information nach Abs. 2 Ziff. 4, und die Art und Weise deren Übermittlung,- unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, eine ordnungsgemäße und effiziente Steuererhebung durch Steuerzahler sowie die Vollständigkeit und Glaubwürdigkeit der durch die Steuerzahler an den Finanzamtsvorsteher übermittelten Informationen zu gewährleisten.

Art. 19.

1. Die Schuldner des Erblassers oder der Personen, deren Forderungen aus einem Vermächtnis (Untervermächtnis), einer Spareinlage aufgrund der Verfügung über die Einlage von Todes wegen oder der Einziehung von Anteilsscheinen eines offenen Investmentfonds oder eines offenen Spezialinvestmentfonds aufgrund einer von einem Teilnehmer an diesen Fonds erlassenen Verfügung von Todes wegen zustehen, sind verpflichtet, dem für den Wohnsitz des Gläubigers zuständigen Finanzamtsleiter eine Information über vorgenommene Auszahlungen (Rückzahlung der Schuld) und ihre Höhe innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Auszahlung zu übermitteln.
2. (aufgehoben).
3. (aufgehoben).
4. Die Vorschrift des Abs. 1 findet entsprechend Anwendung auf eine Auszahlung der Forderung in bar durch die Erben, die sich aus einem Vermächtnis, Untervermächtnis oder einer testamentarischen Auflage ergibt.
5. Personen, die die Auszahlung unter Verletzung der Vorschriften der Abs. 1-4 zugelassen haben, haften gesamtschuldnerisch mit dem Steuerpflichtigen für die Steuerverbindlichkeiten bis zur Höhe der ausgezahlten Beträge.
6. Sollte die Veräußerung der Rechte an der Erbschaft oder die Veräußerung oder die Belastung von Sachen oder Vermögensrechten, die gemäß Art. 1 erworben worden sind, Gegenstand einer zu

erstellenden notariellen Urkunde oder eines Dokuments sein, für das der Notar die Unterschrift zu beglaubigen hat, so kann der Notar diese Geschäfte nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Finanzamtsleiters oder nach Vorlage einer vom Finanzamtsleiter ausgestellten Bescheinigung zur Bestätigung, dass der Erwerb steuerfrei ist oder dass die Steuer gezahlt worden ist bzw. die Steuerverbindlichkeit durch Verjährung erloschen ist, vornehmen.

Abschnitt 6

Übergangs- und Schlussvorschriften

Art. 20.

Das Gesetz vom 19. Dezember 1975 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer (Dz. U. Pos. 228) tritt außer Kraft.

Art. 21.

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft und findet auch auf Angelegenheiten Anwendung, die vor seinem Inkrafttreten eingeleitet und nicht mit einem endgültigen Bescheid beendet worden sind.